

Schnittstelle Soziale Teilhabe und Pflege

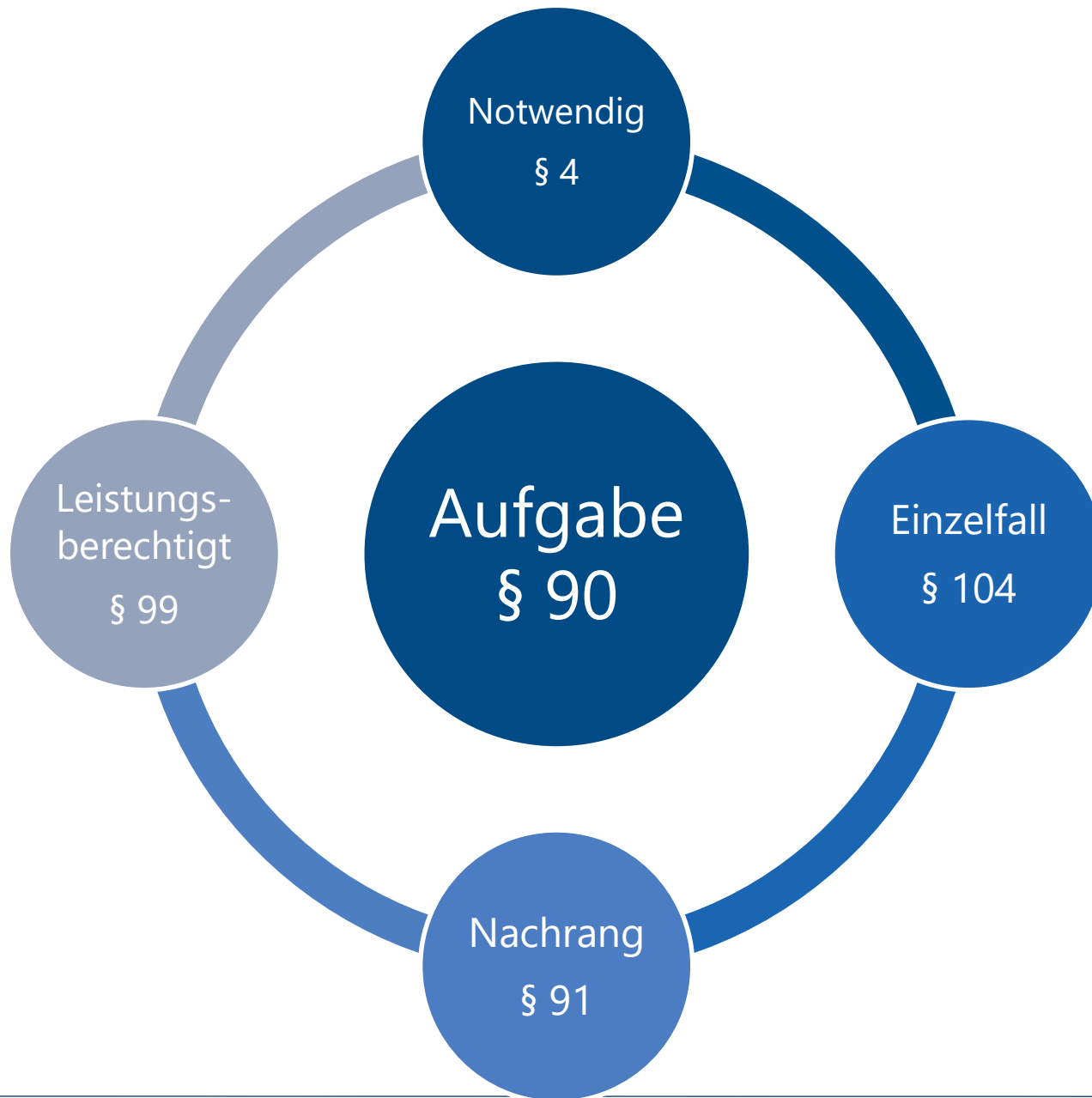
Aus Sicht des Trägers der Eingliederungshilfe - LWL



Schnittstelle Soziale Teilhabe und Pflege

Hintergründe, Chancen und Grenzen aus Sicht des Trägers der Eingliederungshilfe

- Personenkreis SGB IX der Eingliederungshilfe
- Aufgabe und Notwendigkeit in der Sozialen Teilhabe
- Besonderheiten des Einzelfalls
- Nachrang / Gleichrang Pflege - Eingliederungshilfe



Leistungsberechtigter Personenkreis

§ 99 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 SGB IX

Leistungsberechtigt (§ 99 Abs. 1) ist,

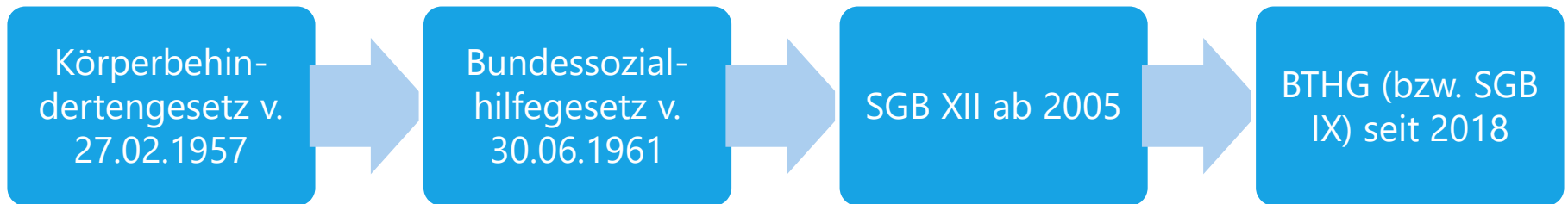
- wer **wesentlich** in der **gleichberechtigten Teilhabe** eingeschränkt oder
- von einer solchen wesentlichen Behinderung **bedroht** (Abs.2) ist,
- wenn und solange nach der **Besonderheit des Einzelfalls** (§ 104) die **Aufgabe** (§§ 90,1,4) der EGH erfüllt werden kann



Historie

Die Entwicklung des leistungsberechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe in der BRD

Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13.02.1924 auf Reichsebene → bis zu entsprechenden Neuregelungen in Deutschland



→ Jeweils keine Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreis durch den Gesetzgeber beabsichtigt

Aufgabe der Eingliederungshilfe / Sozialen Teilhabe

§ 90 Abs. 1 und 5 SGB IX

Individuelle Lebensführung ermöglichen

Befähigung zu möglichst selbstbestimmter Lebensplanung und -führung

Gleichberechtigte Teilhabe fördern, ermöglichen oder erleichtern

Wirksame Teilhabe



Gleichberechtigte Teilhabe



- **Teilhabeziele** individuell (Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Zusammensein, Charakter, Familie, Freunde, Wünsche, Ehrenämter)
- **Vergleichsgruppe** (Alter, Charakter, familiäre oder freundschaftliche Beziehungen, Wohnort und -umfeld)
- **Eigene Kräfte und Mittel** (Einschränkung nicht zu kompensieren durch eigene Ressourcen/Fähigkeiten oder sozialräumliche Möglichkeiten, fehlende familiäre oder freundschaftliche Unterstützung)

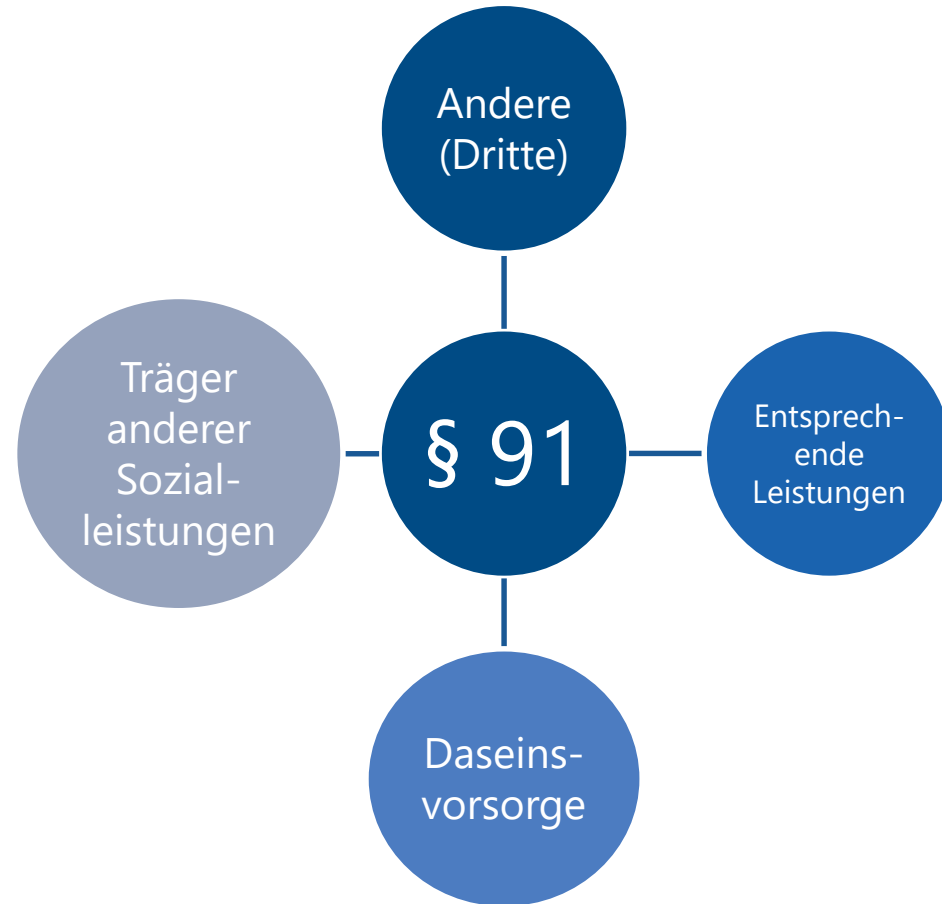
Gleichberechtigte Teilhabe muss eingeschränkt sein

Nachrang der Eingliederungshilfe

§ 91

Nachrang der Eingliederungshilfe

- Erforderliche Leistung wird tatsächlich nicht von anderen erbracht
- Verpflichtungen anderer bestehen nicht
- Leistungen entsprechen einander
- gesetzliche Verpflichtung anderer Stellen im Rahmen der Daseinsvorsorge (Verwirklichung der Rechte für Menschen mit Behinderungen in ihrem Verantwortungsbereich gewährleisten oder fördern)



Verhältnis Soziale Teilhabe zur Pflege SGB XI

SGB XI	SGB IX
Pflegebedürftige • Kompensation von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten • Teilhabeorientierter Pflegebegriff	Wesentlich behinderte Menschen mit Pflegebedarf • Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe • Sozialpädagogischer Ansatz der Befähigung

Da unterschiedliche Zielrichtung
Gleichrang § 13 Abs. 3 Satz 3 SGB XI

Schnittstelle Soziale Teilhabe und Pflege

Soweit Leistungen der Pflegeversicherung der Teilhabe dienen ist eine **doppelte Bedarfsdeckung** mit Leistungen der Eingliederungshilfe zu **vermeiden**

Unterstützende Leistungen der Eingliederungshilfe sind im Kontext der gleichberechtigten Teilhabe mit Befähigungsansatz zu sehen

Schnittstelle Soziale Teilhabe und Pflege

Eingliederungshilfe umfasst Pflege (§103 SGB IX)

- in besonderen Wohnformen
- außerhalb besonderer Wohnformen, wenn
 - EGH und häusliche Pflege SGB XII zusammentreffen und
 - EGH vor Vollendung der Regelaltersgrenze begonnen hat

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
Auf Wiedersehen.

**Landschaftsverband
Westfalen-Lippe (LWL)
LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe**
Warendorfer Str. 26-28
48147 Münster

Besuchen Sie uns im Internet: **www.lwl.org**